



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 1

Herrn
Oliver Riesen-Mallmann
[REDACTED]

Geschäfts-Nr.:

13 K 4051/19

(Bei Antwort bitte angeben)

Tel.: 0221-2066-0

Durchwahl: 0221-2066-131

Telefax 0221-2066-457

Datum: 04.03.2020

Anlage

Sehr geehrter Herr Riesen-Mallmann,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

REWE Markt GmbH

gegen

Stadt Köln

beigeladen: Oliver Riesen-Mallmann

wird anliegende Zweitschrift mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme binnen 3 Wochen übersandt.

Wird die Klage weiter aufrecht erhalten?

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung:

[REDACTED]
VG-Beschäftigte

(Maschinell erstellt,
ohne Unterschrift gültig.)



Amt für Recht, Vergabe und Versicherungen

Stadthaus Deutz - Ostgebäude
 Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln
 Behindertengerechter Eingang: Eingang neben Haupteingang

Auskunft [REDACTED]
 Telefon [REDACTED] Telefax [REDACTED]
 E-Mail rechtsamt@stadt-koeln.de
 Internet www.stadt-koeln.de

30

Stadt Köln - Amt für Recht, Vergabe und Versicherungen
 Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

Verwaltungsgericht Köln
 -13. Kammer -
 Appellhofplatz
 50667 Köln

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

04. März 2020

.....fach Anl. Hefte

Sprechzeiten
 Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

KVB Stadtbahn: Linien 1, 3, 4, 9
 Bus: Linien 150, 153, 156
 Haltestelle: Bf. Deutz-Messe LANXESS arena, Deutz Technische
 Hochschule (Linien 1, 9, 153)
 S-Bahn: Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-RB- und
 Fernverkehr

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

3012-0884/2019 [REDACTED]

Datum

02.03.2020

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

REWE Markt GmbH

./.

Stadt Köln

- 13 K 4051/19 -

nehme ich zu der Gerichtsverfügung vom 20.02.2020 wie folgt Stellung:

Die festgestellten Mängel in den streitgegenständlichen Kontrollberichten enthalten eine rechtliche Subsumtion. Im Gegensatz zur Auffassung der Klägerin handelt es sich nicht lediglich um Stichpunkte, vielmehr ist deutlich aufgelistet, welche Bereiche kontrolliert wurde, auf welche Sollvorgaben kontrolliert wurde und welche Punkte von den einzuhaltenden Vorgaben abwichen. Es ist auch klar deklariert, dass es sich bei den aufgelisteten Punkten um Verstöße handelt. Insbesondere handelt es sich vorliegend unter anderem um unzulässige Abweichungen von § 43 IV IfSG und der VO (EG) Nr. 852/2004. Die Klägerin zitiert das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.08.2019 (Az.: 7 C 29.17), verkennt jedoch den Kontext, in dem die Zitate stehen. Vielmehr geht es vorliegend um die Grenzen des Informationsanspruchs. Das Verbraucherinformationsgesetz hat das Ziel dem Verbraucher möglichst schnell und effektiv den Zugang zu den geforderten Informationen zu gewähren, dabei sollen jedoch nur solche Informationen rausgegeben werden, die aus einem bereits abgeschlossenen Vorgang herrühren. Damit sind jedoch keine Anforderungen an einen Kontrollbericht an sich gestellt wurden. Dazu stellt auch das OVG im Beschluss vom 22.01.2020 (Az.: 15 B 1000/19) klar:

„Einer ausdrücklichen - schriftlichen - Zuordnung der Verstöße zu bestimmten Rechtsnormen in den Kontrollberichten bedarf es darüber hinaus nicht.“

Seite 2

Die Auffassung der Klägerin in Hinblick auf Ablauf und Inhalt eines Kontrollbesuchs ist verfehlt. Sinn und Zweck einer solchen Kontrolle ist es, Verstöße gegen Rechtsvorschriften festzustellen und nicht nur eine bloße Begutachtung des Zustands eines Supermarkts durch beliebige Personen. Dabei erfolgt natürlich auch eine Einordnung des Zustands unter eine bestimmte Rechtsvorschrift, denn die Anfertigung eines solchen Berichts hat auch konkludent die Aufforderung für den Betrieb die festgestellten Mängel zu beheben, darauf besteht wiederum nur ein Anspruch, wenn es sich bei den Verstößen auch um rechtserhebliche Verstöße handelt. Somit lässt schon die Tatsache, dass es sich bei den Kontrollberichten um eine konkludente Handlungsaufforderung an den Betrieb handelt -denn die Behebung der festgestellten Verstöße wird bei einer erneuten Kontrolle überprüft- darauf schließen, dass es sich um einen abgeschlossenen Vorgang handelt und die Berichte rechtserheblich sind.

So auch das OVG in seinem Beschluss vom 22.01.2020 (Az.:15 B 1000/19).

Hinsichtlich des von der Klägerin genannten Beispiels ist anzumerken, dass auch hier die entscheidenden Punkte weggelassen wurden. Im Kontrollbericht wurde festgestellt, dass im Bereich der Pfandrückgabe Verpackungsreste lagen. Hierzu führt die Klägerin an, dass dies kurzzeitig bei solch einem stark frequentierten Bereich der Fall sein kann. Dies mag der Fall sein. Vorliegend wurde jedoch hinzukommend festgestellt, dass der Bereich zusätzlich mit altem Staub verschmutzt ist und eben nicht eine kurzzeitige Verschmutzung vorliegt und somit ein Verstoß gegen die VO (EG) Nr.852/2004. Dies verdeutlicht, dass es sich eben nicht um bloße Feststellungen handelt, sondern um spezifische Einordnungen von Verstößen. Unabhängig von der Tatsache, dass die vorliegenden Abweichungen juristisch korrekt subsumiert worden, hat das OVG i. B. vom 16.01.2020 (Az.:15 B 814/19) aber auch festgestellt, dass welches Maß an juristische Kenntnis dabei gefordert wird und ob die Einordnung richtig ist, für den Informationsanspruch keine Rolle spielt. Dort heißt es:

„Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob der Antragsgegner aus eigener Kenntnis bestätigen kann, dass die Kontrolleure in Bezug auf die vorgefundenen angeblichen Mängel eine juristische Subsumtion vorgenommen haben...Dementsprechend hängt der Informationsanspruch nicht von der Qualität der protokollierten Abweichungsfeststellung ab.“

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Klägerin sollte sie wirklich der Auffassung sein, dass die Angaben des Kontrollberichts nicht korrekt sind, die Möglichkeit gem. § 6 Abs.4 S.1 VIG hat, die Richtigstellung des Berichts zu verlangen. Dies ist jedoch vollkommen unabhängig vom Anspruch auf die Herausgabe der Information, wodurch die Zweifel der Klägerin nichts an der Rechtmäßigkeit des Informationsanspruchs ändern. Wobei es jedoch schon fraglich erscheint, dass die Klägerin 2 Jahre nach Durchführung der Kontrolle nun Zweifel bezüglich der Verstöße äußert. Aufgrund der vorgenannten Punkte ist hinsichtlich der Einwendungen der Klägerin vom 17.02.2020 festzustellen, dass diese vollkommen gegenstandslos in Bezug auf den Informationsanspruch gem. § 2 VIG sind.

Hinzukommend ist anzumerken, dass das OVG in seinem Beschluss vom 22.01.2020 (Az.: 15 B 1000/19) -im Gegensatz zur Auffassung der Klägerin- klargestellt hat, dass es für einen Informationsanspruch gem. § 2 Abs.1 S.1 Nr.1 VIG keines Produkt- bzw. Erzeugnisbezugs bedarf.

Weiterhin führt das OVG in dem gleichgelagerten Fall aus, dass ein Rechtsmissbrauch gem. § 4 Abs.4 S.1 VIG gegeben ist



Seite 3

„wenn eine Vielzahl identischer Informationsanträge lediglich zur Generierung anwaltlicher Gebühren gestellt würde oder wenn es erkennbar darum ging, die Arbeit der Verwaltung zu erschweren oder ein Verwaltungsverfahren zu verzögern.“

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Ausführungen der Klägerin sind somit verfehlt. Es liegt keine Rechtsmissbräuchlichkeit vor, nur weil die Informationen möglicherweise auf einem Portal veröffentlicht werden. Dies mindert nicht das Interesse des Anspruchsstellers an den Informationen. Weiter führt das OVG aus:

„diese Informationserteilung erfolgt von der rechtlichen Konstruktion dieser Informationsgewährung her bilateral-individuell im Rechtsverhältnis zwischen dem Antragsgegner und dem Beigeladenen. Wie dieser mit den erhaltenen Informationen verfährt, bleibt danach im Grundsatz ihm überlassen“

Somit spielt es für die Frage, ob der Beigeladene einen Anspruch auf die Informationen hat, keine Rolle, was er mit den Informationen machen möchte. Vielmehr handelt es sich in Bezug auf die Veröffentlichung der Kontrollberichte auf der Plattform „Topf Secret“ um ein Thema, welches im Rahmen einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung mit dem Beigeladenen geklärt werden müsste.

Abschließend bestätigt das OVG in seinem Beschluss auch die bereits getätigten Ausführungen hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Informationsanspruchs. Demnach liegt auch kein unverhältnismäßiger Verstoß gegen Art. 12 GG und Art. 2 Abs.1 GG vor.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen und im Hinblick auf die nun eindeutige ober- und höchstrichterliche Rechtsprechung sind alle streitigen Rechtsfragen geklärt und die Klage ist endgültig abweisungsreif.

Im Auftrag

